

Gesuch für die Aufgrabung im öffentlichen Grund

Die Aufgrabung im öffentlichen Grund untersteht der Verantwortung der Abteilung Unterhalt. Das vollständig ausgefüllte Aufgrabungsgesuch (inkl. Situationsplan) ist mindestens sieben Arbeitstage vor Arbeitsbeginn per Post oder E-Mail der Abteilung Unterhalt (unterhalt@uetikonamsee.ch) einzureichen. Bei Notfällen (z.B. Wasserleitungsrohrbruch) kann mit dem Leiter Unterhalt direkt Kontakt aufgenommen werden. In solchen Ausnahmefällen ist das Gesuch im Nachgang einzureichen.

Ort

Strassenbezeichnung / Strassenabschnitt / Hausnummer(n)

Zweck des Aufbruchs

Baugesuch Nr. (z.B. 2015/01), Kanalisationsanschluss (KA) / Werkleitungsreparatur (WR) / Werkleitungserneuerung (WE)

Beilagen

Situationsplan mit Darstellung der Fläche (ca. m²) ist zwingend abzugeben / Grabenprofil / Zustandsaufnahmen

Dauer

Arbeitsbeginn / Arbeitsende

Gesuchsteller/in

Name, Vorname / Adresse / Telefon / E-Mail

Verantwortliche Person

Firma / Bauleiter, Bauführer / Telefon / E-Mail

Rechnungsadresse

Name, Vorname resp. Firma / Adresse

Datum, Unterschrift

Der Gesuchsteller bestätigt hiermit sowohl die Richtigkeit der gemachten Angaben als auch die Akzeptanz der allgemeinen Bestimmungen für Aufgrabungen im öffentlichen Grund des Gemeindegebiets Uetikon am See.

Wird durch die Gemeinde ausgefüllt

Bewilligungsstempel

Genehmigung durch Leiter Unterhalt

Datum, Abnahme:

Abnahme durch Leiter Unterhalt

Allgemeine Bestimmungen

1. Vorbehalten bleiben allfällig erforderliche, zusätzliche Bewilligungen (rechtskräftige Baubewilligung, fachtechnische Bewilligungen, usw.). Diese sind vom Gesuchsteller entsprechend einzuholen.

2. Verkehrssicherheit

2.1. Grössere Bauvorhaben von Werkleitungen bedürfen vorgängig einer Koordination mit den Abteilungen Sicherheit und Unterhalt.

2.2. Der Gesuchsteller bzw. deren Vertretung ist verpflichtet, sich frühzeitig mit der Abteilung Sicherheit (sicherheit@uetikonamsee.ch) über die Abwicklung des Verkehrs resp. die Anordnung allfälliger Verkehrsbeschränkungen zu verständigen. Ansonsten ist zu jeder Zeit eine Durchfahrtsbreite von min. 3.50 m zu gewährleisten. Für die korrekte Signalisation und Beleuchtung der Baustelle ist der Gesuchsteller bzw. dessen Auftragnehmer verantwortlich.

2.3. Sollte der öffentliche Verkehr in irgendwelcher Weise behindert werden, ist dies der VZO (Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland AG) zur Anzeige zu bringen.

2.4. Am Montag, Dienstag und Donnerstag sind Strassen für das Kehrriechtfahrzeug offen zu halten. Ansonsten ist die Baustelle der Kehrriechtabfuhr über das Umweltsekretariat der Gemeinde (umwelt@uetikonamsee.ch) frühzeitig zur Anzeige zu bringen.

2.5. Allfällige durch Transportfahrzeuge verunreinigte Strassen und Wege sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch die Abteilung Unterhalt in Auftrag gegeben (§ 27 Abs. 1 StrG).

2.6. Grabenbleche sind vom 1. November bis Ostern generell nicht gestattet (Winterdienst). Ist deren Anwendung notwendig (eventuell niveaugleich versenken), ist eine Absprache mit der Abteilung Unterhalt zwingend erforderlich.

3. Reparatur

3.1. Der Gesuchsteller bzw. deren Vertretung veranlasst das Einmessen der betroffenen Werkleitungen.

3.2. Die Abteilung Unterhalt behält sich vor, vor Baubeginn im Bereich der Baustelle ein Strassenzustandsprotokoll zu erstellen. Dieses bildet die Grundlage zur Ermittlung allfälliger Schäden und deren Behebung nach der Reparatur (§ 27 Abs. 3 StrG).

3.3. Die Untergrabung von Randsteinen, Strassenabschlüsse ist nicht gestattet.

3.4. Entfernte Porphyrsteine müssen durch einen 12er Granit Schalenstein gestockt oder geflammt ersetzt werden.

3.5. Vor dem Befüllen des Werkgrabens muss zur Kontrolle der Strassenmeister aufgeboden werden, 044 922 72 80.

3.6. Die Kosten für die Belagsarbeiten und Anpassungen an allfällige Gehwegüberfahrten hat der Gesuchsteller vollumfänglich zu tragen (§ 27 Abs. 2 StrG). Die definitive Instandstellung des Strassenbelages wird durch die Abteilung Unterhalt besorgt bzw. an einen Strassenbauunternehmer vergeben und dem Verursacher belastet (Grundlage bildet der entsprechend gültige Graben-Tarif).

4. Eine Behandlungsgebühr für die Aufgrabungsbewilligung wird nicht erhoben.